

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Diplomstudiengang
Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation
(Anglistik, Romanistik, Slavistik)**

vom 15. März 2001

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Universitätsgesetzes haben der Senat am 23. April 1997 und der Rektor durch Beschluß vom 15. August 2000 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Genehmigung erfolgte am 15. März 2001.

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1 Zweck der Prüfung	1
§ 2 Diplomgrad	1
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	1
§ 4 Studienbereiche und Prüfungsfächer	1
§ 5 Orientierungsprüfung, Diplomvorprüfung und Diplomprüfung: Form und Fristen	2
§ 6 Prüfungsausschuß	2
§ 7 Prüfer und Beisitzer	3
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen	4
§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel	5
ABSCHNITT II: DIPLOMVORPRÜFUNG	6
§ 11 Zulassungsvoraussetzungen und -antrag	7
§ 12 Zulassungsverfahren	7
§ 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen	7
§ 14 Ergebnis	8
§ 15 Wiederholung	8
§ 16 Zeugnis	8
ABSCHNITT III: DIPLOMPRÜFUNG	8
§ 17 Zulassungsvoraussetzungen und -antrag	9
§ 18 Zulassungsverfahren	9
§ 19 Schriftliche und mündliche Prüfungen	9
§ 20 Diplomarbeit	10
§ 21 Ergebnis	11
§ 22 Wiederholung	11
§ 23 Freiversuch und Notenverbesserung in der Diplomprüfung	11
§ 24 Zeugnis und Diplomurkunde	12
§ 25 Zusatzqualifikationen	12
SCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung	13
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	13

ABSCHNITT I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des wissenschaftlichen Diplomstudiengangs „Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation (Diplom-Anglistik, Diplom-Romanistik, Diplom-Slavistik)“. In ihr sollen die Kandidaten/Kandidatinnen nachweisen, daß sie sich in einer Anzahl verschiedener Fächer aus unterschiedlichen Studienbereichen gründliche Kenntnisse und fachspezifische sowie interdisziplinäre methodische Fähigkeiten angeeignet haben, die sie für den Übergang in die Berufspraxis qualifizieren.

(2) In der Diplomvorprüfung sollen die Kandidaten/Kandidatinnen* nachweisen, daß sie sich inhaltliche und methodische Grundlagen ihrer Fächer in hinreichendem Maß angeeignet haben und damit über die erforderlichen Voraussetzungen für die Fortsetzung des Studiums bis zur Diplomprüfung verfügen. Zugleich dienen diese Prüfungen der Selbstüberprüfung der Kandidaten im Hinblick auf ihr bisheriges Studium und ihre Eignung für dieses Studium.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Mannheim je nach Wahl des Kernfaches den akademischen Grad „Diplom-Anglist“/„Diplom-Anglistin“, „Diplom-Romanist“/„Diplom-Romanistin“ oder „Diplom-Slavist“/„Diplom-Slavistin“.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) (Von der Genehmigung ausgenommen.)

(2) Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen des Studiums beträgt je nach Fächerkombination 140 - 150 SWS.

(3) Eine Übersicht über sämtliche Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen des Studiums sowie Empfehlungen zum Studienaufbau geben die Studienpläne der Kernfächer.

§ 4 Studienbereiche und Prüfungsfächer

(1) Der Studiengang setzt sich zusammen aus folgenden Studienbereichen:

- | | |
|---------------------|---|
| 1) Kernfächer: | - Anglistik (Anglistik und Amerikanistik) oder |
| | - Romanistik (Französisistik in Kombination mit Italianistik oder Hispanistik) oder |
| | - Slavistik (Russistik und eine weitere slavisches Sprache). |
| 2) Sachfächer: | - Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder |
| | - Volkswirtschaftslehre (VWL). |
| 3) Studienelemente: | - Geschichte / Sozialwissenschaften / Geographie und |
| | - Medien- und Kommunikationswissenschaft. |

(2) Das Studium umfaßt ein Kernfach in Kombination mit einem Sachfach und den beiden Studienelementen.

(3) Die Diplomvorprüfung wird im Kernfach und im Sachfach abgelegt, die Diplomprüfung im Kernfach und Sachfach sowie in den beiden Studienelementen.

* Soweit im folgenden bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 5 Orientierungsprüfung, Diplomvorprüfung und Diplomprüfung: Form und Fristen

(1) Als Orientierungsprüfung gemäß §50 Abs 4 UG ist im Kernfach die Einführung in die Literaturwissenschaft oder wahlweise die Einführung in die Sprachwissenschaft zu absolvieren. Die Diplomvorprüfung besteht aus einer Blockprüfung im Kernfach und studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten im Sachfach. Die Diplomprüfung besteht im Kernfach aus einer Blockprüfung, im Sachfach sowie in den Studienelementen aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie aus der Diplomarbeit.

(2) Die Anforderungen der Orientierungsprüfung müssen bis zum Ende des 2. Fachsemesters erfüllt sein. Sie dürfen nur einmal, und zwar im darauf folgenden Semester, wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende mit den Kernfächern Romanistik oder Slavistik verlängert sich diese Frist um ein Semester, sofern im Grundstudium ihres Kernfachs ein propädeutisches Sprachstudium erfolgt ist.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bis zum Beginn des 5. Fachsemesters abzuschließen. Ist sie nicht bis zum Beginn des 7. Fachsemesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch im Diplommstudiengang Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation. Für Kandidaten mit den Kernfächern Romanistik oder Slavistik verlängert sich diese Frist um ein Semester, sofern im Grundstudium ihres Kernfachs ein propädeutisches Sprachstudium erfolgt ist. Überschreitet ein Studierender die genannten Fristen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, kann er vor Ablauf dieser Fristen unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung stellen. Es entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Die Diplomvorprüfung wird im Kernfach und im Sachfach in zwei voneinander unabhängigen und in ihrer zeitlichen Abfolge frei wählbaren Prüfungen abgenommen. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen im Kernfach sind jeweils zum selben Prüfungstermin abzulegen. Für die sprachpraktische Klausur im Fach Anglistik kann durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschussvorsitzenden die Ausnahmeregelung nach Anlage A,I,2 gewählt werden. Für die sprachpraktische Klausur im Fach Romanistik gilt Anlage A,II,2.

(5) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind im Kernfach zum selben Prüfungstermin abzulegen. Für die sprachpraktische Klausur im Fach Romanistik gilt Anlage B,II,4. Die Prüfungsleistungen im Sachfach sowie in den Studienelementen sind studienbegleitend zu erbringen.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate vor der Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung anzumelden.

(7) Die mündlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung haben die Form einer Einzelprüfung. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen.

(8) Die weiteren allgemeinen oder fachspezifischen Prüfungsanforderungen sind in den Abschnitten II und III sowie in den Anlagen A und B festgelegt.

(9) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten bei Zustimmung des Kandidaten als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen, nicht allerdings zur Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse. Bei erheblichen Störungen des Prüfungsablaufes durch die Zuhörer kann die Öffentlichkeit durch die Prüfer ausgeschlossen werden.

§ 6 Prüfungsausschuß

(1) Für den Studiengang besteht ein Prüfungsausschuß. Er entscheidet in allen die Prüfungen betreffenden Fragen, soweit sie nicht nach dieser Prüfungsordnung in andere Zuständigkeit

fallen.

(2) Das zuständige Studienbüro der Universität unterstützt den Prüfungsausschuß in der Organisation und Durchführung der Prüfungen. Es ist an die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und die Weisungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebunden.

Zu den ständigen Aufgaben des Studienbüros gehören:

1. Festsetzung und Bekanntmachung der Meldefristen (Ausschlußfristen) für die jeweiligen Prüfungen;
2. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Prüfung;
3. Aufstellung der Listen der Prüfungskandidaten eines Prüfungstermins;
4. Festsetzung und Bekanntgabe der Prüfungstermine;
5. Anforderung der Prüfungsthemen für die schriftliche Prüfung;
6. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
7. Bestellung der Prüfungsaufsichten;
8. Aufstellung der Prüfungspläne und der Terminpläne für Prüfer und Prüfungsaufsichten;
9. Führung der Prüfungsakten;
10. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse;
11. Ausfertigung und Aushändigung der Diplome und Prüfungszeugnisse;
12. Vorbereitung der Widerspruchsbescheide.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus sechs Professoren und zwei Studierenden: je einem Professor aus den Fächern Anglistik, Romanistik und Slavistik der Philosophischen Fakultät, einem Professor aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, einem aus der Fakultät für Volkswirtschaftslehre, einem aus den Fächern der Studienelemente Geschichte, Geographie oder Sozialwissenschaften sowie zwei Studierenden des Studiengangs mit beratender Stimme. Die Mitglieder aus dem Professorenkreis und je ein Stellvertreter werden in den jeweiligen Fakultäten gewählt. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Beschluß der zuständigen Fakultät als Stellvertreter eines Mitglieds aus dem Professorenkreis auch ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes wählbar. Die studentischen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fachschaft vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät benannt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt am 1. Oktober und beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter gehören der Philosophischen Fakultät an und werden von dieser Fakultät aus dem Kreis ihrer Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse durch die zuständigen Stellen und Personen. Ihm kann, soweit diese Prüfungsordnung nicht anderes bestimmt, durch Beschluß des Prüfungsausschusses die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen werden.

Zu seinen ständigen Aufgaben gehören in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan:

1. die Vertretung der Interessen des Studiengangs sowie eine kontinuierliche Bestandsaufnahme und Dokumentation seiner Entwicklung;
2. die Bemühung um die Sicherstellung eines angemessenen Lehrangebotes und eines funktionierenden Prüfungsbetriebs in allen am Studiengang beteiligten Fächern;
3. die Sicherung einer kompetenten Fachstudienberatung sowie adäquater und aktueller Studienpläne;
4. die Beratung der Studierenden des Studiengangs in fächerübergreifenden Fragen;
5. in Zusammenwirken mit der zuständigen Studienkommission die Weiterentwicklung des Studiengangs in Konzept und Praxis.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten übertragen werden. Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muß Professor sein. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Der Beisitzer muß mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Der Kandidat kann bei der Anmeldung zur Prüfung Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

(3) Für alle Prüfer und Beisitzer gilt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen einschließlich der Diplomarbeit werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

2) Zur Differenzierung stehen zusätzlich die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 zur Verfügung. In den Sachfächern kann gemäß den dort geltenden Prüfungsordnungen für Prüfungsleistungen und Prüfungsteile außerdem die Note 4,7 vergeben werden.

(3) Bei der arithmetischen Ermittlung von Noten auf der Basis mehrerer Teilnoten wird nur die erste Stelle nach dem Komma berücksichtigt und sodann auf eine Note gemäß Abs 1 und 2 gerundet. Für die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote, die aus mehreren Prüfungsleistungen, Prüfungsteilen, Fachprüfungen bzw. Noten zu errechnen sind, entfällt diese Rundung. Diese Noten werden in den Zeugnissen zusätzlich zu den ausgeschriebenen ganzen Noten in Dezimalziffern mit einer ungerundeten ersten Stelle nach dem Komma angeführt.

(4) Erteilen die beteiligten Prüfer für eine Prüfungsleistung oder einen Prüfungsteil unterschiedliche Noten, so ergibt sich deren Note gemäß Abs 1 - 3 aus dem Mittel dieser Teilnoten.

(5) Bei Prüfungen im Kernfach und Sachfach, die aus mehreren Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) und Prüfungsteilen (schriftlichem Prüfungsteil, mündlichem Prüfungsteil) bestehen, werden diese Prüfungsleistungen und Prüfungsteile gesondert gemäß Abs 1 – 3 benotet.

(6) Die Zeugnisse für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung weisen für die Fachnoten im Kernfach und Sachfach und den Studienelementen sowie für die Note der Diplomarbeit ausgeschriebene ganze Noten aus. Diese errechnen sich wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut;

bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

Den in den Zeugnissen ausgeschriebenen ganzen Fachnoten und der Note für die Diplomarbeit werden in Ziffern die Noten gemäß Abs 3 zugefügt.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem im wesentlichen gleichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Mannheim Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Mannheim im wesentlichen entsprechen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an deutschen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung erscheint, nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden

Kindes sowie bei einer während der Prüfung plötzlich auftretenden Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muß, die spätestens am Tag der Prüfung vorgenommen wurde. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Benutzung von Klausurbögen, die nicht vom Prüfungsamt offiziell gekennzeichnet sind, wird der Täuschung gleichgesetzt. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) gilt auch dann, wenn die Verfehlung innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Fachprüfung entdeckt wird.

(4) Mängel des Prüfungsverfahrens sind während oder unmittelbar nach der betreffenden Prüfung dem Prüfer bzw. Aufsichtsführenden anzuzeigen sowie unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend zu machen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

ABSCHNITT II: DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen und -antrag

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt,
2. in dem Semester, in dem er sich der Prüfung unterzieht, an der Universität Mannheim im Diplomstudiengang „Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation“ immatrikuliert ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer die Orientierungsprüfung oder die Diplomvorprüfung in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Fehlversuche bei identischen Fachprüfungen in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik werden angerechnet. Über die Anerkennung von Fehlversuchen an anderen Universitäten entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Anmeldefristen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. Die Anmeldung zur Prüfung im Kernfach und zur Prüfung im Sachfach erfolgt separat unter Vorlage der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Orientierungsprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Studiengang nicht bestanden hat;
2. eine Erklärung, daß der Prüfungsanspruch in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Studiengang nicht erloschen ist;
3. für die Prüfung im Kernfach die in Anlage A als Zulassungsvoraussetzungen angeführten Leistungsnachweise im Kernfach; fehlende Leistungsnachweise können bis spätestens eine Woche vor dem ersten Klausurtermin des Kernfachs nachgereicht werden;
4. für die Prüfung im Sachfach BWL die in Anlage A als Zulassungsvoraussetzungen angeführten Leistungsnachweise für die propädeutischen Kurse „Einführung in die Datenverarbeitung und Programmierung“ (EDV) und „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (TbR), für die Prüfung im Sachfach VWL die in Anlage A als Zulassungsvoraussetzungen angeführten Leistungsnachweise für die propädeutischen Kurse „Lineare Algebra“ und „Analysis“. Für diese Leistungsnachweise gilt eine Nachreichfrist, die eine Woche vor der letzten Klausur der gesamten Diplomvorprüfung endet.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung wird dem Kandidaten mit den Gründen schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die in § 11 angeführten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) Im Kernfach besteht die Diplomvorprüfung aus

1. zwei vierstündigen Klausuren gemäß Anlage A,
2. einer mündlichen Prüfung von zwanzig Minuten Dauer gemäß Anlage A. Voraussetzung für

die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist das Bestehen der in Ziffer 1 genannten Klausuren.

(2) Im Sachfach BWL besteht die Diplomvorprüfung aus sechs studienbegleitend abzulegenden Klausuren von je einstündiger Dauer und im Sachfach VWL aus vier studienbegleitend abzulegenden Klausuren von je eineinhalbstündiger Dauer sowie einer Klausur von entweder eineinhalbstündiger oder zweieinhalbstündiger Dauer gemäß Anlage A.

§ 14 Ergebnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher einzelner Prüfungsleistungen im Kernfach und im Sachfach jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Dabei gelten jeweils als Prüfungsleistung: die mündliche Prüfung, die in Anlage A erläuterten Teilklausuren im Kernfach sowie Teilklausuren in den Sachfächern BWL und VWL.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 8 Abs 1 - 4.

(3) Die Fachnote für das Kernfach errechnet sich gemäß § 8 Abs 1 - 3 zu je einem Drittel aus den beiden Klausuren und der mündlichen Prüfung.

(4) Die Fachnote für das Sachfach errechnet sich gemäß § 8 Abs 1 - 3 aus dem Mittel der Klausuren.

(5) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird gemäß § 8 Abs 1 - 3 aus der zweifach gewichteten Fachnote für das Kernfach und der einfach gewichteten Fachnote für das Sachfach ermittelt und festgesetzt.

(6) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid.

Ist sie endgültig nicht bestanden, wird dem schriftlichen Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung hinzugefügt.

§ 15 Wiederholung

(1) Ist die Diplomvorprüfung ganz bzw. in einzelnen der in § 13 angeführten Prüfungsleistungen nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, können die Prüfung bzw. nicht bestandene Prüfungsleistungen jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist ohne besonderen Antrag nur in einer einzigen der in § 13 bzw. § 14 Abs 1 aufgeführten Prüfungsleistungen möglich.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das gemäß § 8 Abs 6 die im Kernfach und Sachfach erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Vermerk „bestanden“ enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Diplomvorprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

ABSCHNITT III: DIPLOMPRÜFUNG

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen und -antrag

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorlegt,
2. die Diplomvorprüfung gemäß Anlage A oder eine Diplomvorprüfung in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat,
3. in dem Semester, in dem er sich der Prüfung unterzieht, an der Universität Mannheim im Diplomstudiengang „Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation“ immatrikuliert ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer die Diplomprüfung in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Studiengang bereits endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat. Fehlversuche bei identischen Fachprüfungen in den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik werden angerechnet. Über die Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Universitäten entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich innerhalb der öffentlich bekanntgegebenen Anmeldefristen beim zuständigen Studienbüro zu stellen. Die Anmeldung zur Prüfung im Kernfach und zur Prüfung im Sachfach erfolgt separat unter Vorlage der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Studiengang nicht bestanden hat;
2. eine Erklärung, daß der Prüfungsanspruch in demselben oder in einem im wesentlichen gleichen Studiengang nicht erloschen ist;
3. für die Prüfung im Kernfach die in Anlage B als Zulassungsvoraussetzungen angeführten Leistungsnachweise im Kernfach; fehlende Leistungsnachweise sind spätestens eine Woche vor der ersten Klausur im Kernfach nachzureichen;
4. für die Studienelemente die in Anlage B geforderten Leistungsnachweise; diese Nachweise können bis spätestens eine Woche vor der ersten Klausur des Fachs nachgereicht werden, das als zweites geprüft wird;
5. der Nachweis über ein Praktikum oder Praktika im In- oder Ausland im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen.

§ 18 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung wird dem Kandidaten mit den Gründen schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die in § 17 angeführten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 19 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) Im Kernfach besteht die Diplomprüfung aus

1. drei fünfstündigen Klausuren gemäß Anlage B,
2. einer mündlichen Prüfung von sechzig Minuten Dauer gemäß Anlage B. Voraussetzung für

die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist das Bestehen der in Ziffer 1 genannten Klausuren.

- (2) Im Sachfach BWL besteht die Diplomprüfung aus Teilklausuren, die eine Gesamtdauer von 225 Minuten haben, und weiteren Prüfungen über den Stoff von 4 Semesterwochenstunden gemäß Anlage B.
- (3) Im Sachfach VWL besteht die Diplomprüfung aus sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage B.
- (4) In den Studienelementen besteht die Diplomprüfung aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß Anlage B.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem seines Fachs oder seiner Fächer mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und zu einem klar entwickelten und wissenschaftlich begründeten Urteil zu gelangen.
- (2) Die Diplomarbeit ist in der Regel im Kernfach anzufertigen. Ist das Thema so gestellt bzw. gewählt, daß es eine im Sinne des Studiengangs interdisziplinäre Bearbeitung erfordert, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den zweiten Gutachter aus dem Fach, das über das Kernfach hinaus wissenschaftlich zuständig ist.
- (3) Die Diplomarbeit kann auf Antrag auch im Bereich des Sachfachs oder der Studienelemente verfaßt werden, sofern ein im gewählten Fach tätiger und gemäß Abs 2 qualifizierter Prüfer die Betreuung der Arbeit und das Erstgutachten übernimmt, die Thematik der Arbeit einen klaren Bezug zum Kultur- bzw. Sprachraum des Kernfachs aufweist und ein im Kernfach tätiger und gemäß Abs 2 qualifizierter Prüfer zur Erstellung eines Zweitgutachtens bereit ist.
- (4) Der Kandidat kann hinsichtlich des Themas und des Betreuers sowie des zweiten Gutachters Vorschläge machen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Themas, Betreuers oder Gutachters besteht nicht. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für seine Diplomarbeit erhält und ein Betreuer und ein zweiter Gutachter zur Verfügung stehen. Im Zweifelsfall entscheidet er auch darüber, ob die in den Abs 2 und 3 genannten Voraussetzungen für eine fächerübergreifende Bewertung gegeben sind. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (5) Eine Diplomarbeit mit interdisziplinärer Themenstellung kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist und die Anforderungen von Absatz 1 erfüllt sind.
- (6) Der Umfang der Diplomarbeit soll 60 - 70 Seiten nicht überschreiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; Ausnahmen sind bei Anmeldung der Arbeit vom betreuenden Hochschullehrer zu genehmigen, ggf. mit Einverständnis des zweiten Gutachters. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Der Betreuer der Diplomarbeit meldet Thema und Bearbeitungszeit dem zuständigen Studienbüro, welches dem Kandidaten schriftlich die Bestätigung des Themas und den Abgabetermin für die Arbeit mitteilt.
- (8) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe beträgt vier Monate.
- (9) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Für die Bearbeitung des neuen Themas gilt erneut eine Bearbeitungszeit von vier Monaten.

(10) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag, der vor dem Abgabetermin gestellt sein muß, die Bearbeitungsfrist einer bereits angemeldeten Diplomarbeit in der Regel um bis zu zwei Monate verlängern.

(11) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim betreuenden Hochschullehrer sowie dem zweiten Gutachter in je einem maschinenschriftlichen und gebundenen Exemplar einzureichen. Das Abgabedatum wird in der Prüfungsakte vermerkt.

Der Kandidat hat bei der Abgabe der Arbeit die schriftliche Erklärung einzuheften, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und deren Verwendung kenntlich gemacht hat.

(12) Eine nicht zum Abgabetermin eingereichte Diplomarbeit wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 21 Ergebnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit, sämtliche einzelne Prüfungsleistungen im Kernfach und den Studienelementen sowie die Prüfungsleistungen im Sachfach BWL bzw. mindestens fünf der sechs Prüfungsleistungen im Sachfach VWL mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 8 Abs 1 – 4.

(3) Die Fachnote für das Kernfach errechnet sich gemäß § 8 Abs 1 - 3 zu je einer Hälfte aus dem Mittel der Klausuren und der Note der mündlichen Prüfung.

(4) Die Fachnote für das Sachfach errechnet sich gemäß § 8 Abs 1 - 3 aus dem Mittel sämtlicher Prüfungsleistungen gemäß Abs 1.

(5) Die Fachnote für die Studienelemente errechnet sich gemäß § 8 Abs 1 - 3 aus dem Mittel der vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(6) Die Note der Diplomarbeit wird gemäß § 8 Abs 1 - 4 aus den Noten des Betreuers und des zweiten Gutachters gebildet. Differieren die Bewertungen dergestalt, daß sich ein Schnitt von schlechter als "ausreichend" (4.0) ergibt, treffen binnen vier Wochen Betreuer und zweiter Gutachter mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Vermittlungsgespräch zusammen; sie alle entscheiden, wenn die Vermittlung scheitert, mehrheitlich, ob die Diplomarbeit mit "ausreichend" (4.0) oder "nicht ausreichend" (5.0) bewertet wird. Stimmenthaltung zählt hierbei als Votum für "nicht ausreichend" (5.0).

(7) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom zuständigen Studienbüro gemäß § 8 Abs 1 - 3 ermittelt und festgesetzt. Sie errechnet sich auf der Basis der nach Abs 3 - 5 ermittelten Fachnoten nach folgendem Schlüssel:

Note der Diplomarbeit	20 %
Fachnote für das Kernfach	40 %
Fachnote für das Sachfach	30 %
Fachnote für die Studienelemente	10 %

(8) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(9) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid.

Ist sie endgültig nicht bestanden, wird dem schriftlichen Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung hinzugefügt.

§ 22 Wiederholung

(1) Ist die Diplomprüfung ganz bzw. in einzelnen der in § 19 angeführten Prüfungsleistungen nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, können die Prüfung bzw. nicht bestandene Prüfungsleistungen jeweils einmal wiederholt werden. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.
 2. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 20 Abs 9 ist nur einmal zulässig.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist ohne besonderen Antrag nur in einer einzigen der in § 19 aufgeführten Prüfungsleistungen möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) § 15 Abs 3 gilt entsprechend.

§ 23 Freiversuch und Notenverbesserung in der Diplomprüfung

(1) Nichtbestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen (Freiversuch), wenn nach ununterbrochenem Fachstudium alle Fachprüfungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des achten Fachsemesters vollständig abgelegt worden sind, es sei denn, daß Kandidaten die Fristüberschreitung gemäß § 51 Absatz 2 Satz 3 UG nicht zu vertreten haben. Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern sowie Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Absatz 1 UG bis zu zwei Semestern.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Als Note gilt das bessere Ergebnis.

§ 24 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis. Die Noten werden gemäß § 8 Abs 6 aufgeführt. Das Zeugnis enthält:

1. die Fachnoten für das Kernfach, das Sachfach und die Studienelemente,
2. das Thema der Diplomarbeit, deren Note und den Namen des Fachvertreters, der die Diplomarbeit vergeben und betreut hat,
3. die Gesamtnote der Diplomprüfung.

Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie das Siegel der Philosophischen Fakultät. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 mit dem Datum des Zeugnisses beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

(3) Zeugnis und Diplomurkunde sind so bald wie möglich nach Abschluß der letzten Prüfungsleistung auszufertigen. Sollten sie aus besonderen Gründen nach vier Wochen nicht vorliegen, kann auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden.

(4) Bei endgültigem Nichtbestehen der Diplomprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom zuständigen Studienbüro im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Zusatzqualifikationen

(1) Auf Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bis zu zwei weitere Fachprüfungen abzulegen.

(2) Diese Fachprüfungen und ihre Bewertungen werden auf Antrag in das Diplomzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

ABSCHNITT IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs 1 und Abs 2 ist nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einer Frist von 12 Monaten nach Abschluß des Prüfungsverfahrens beim zuständigen Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro schlägt Ort und Zeit der Einsichtnahme vor.

§ 28 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung vom 29. November 1990 (W. u. K. 1991, S. 93) in der Fassung der Änderung vom 1. September 1993 (Amtsblatt W. u. F. 1993, S. 311) außer Kraft.

(2) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Diplomstudiengang „Philologie mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation“ immatrikuliert sind, können innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihre Diplomvorprüfung bzw. ihre Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 29. November 1990 ablegen. Ein entsprechender Antrag ist bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 15. März 2001

Rektor